

Satzung des Fördervereins „Gemeinsam gegen Einsam – Blinden- und Sehbehindertenverein Cuxhaven e.V.“ (Stand: 01.08.2024)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: Gemeinsam gegen Einsam - Blinden- und Sehbehindertenverein Cuxhaven e.V. . Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Cuxhaven.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Hilfe für blinde, taubblinde, mehrfachbehinderte blinde, sehbehinderte Menschen sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 Abgabenordnung.

Ausgerichtet auf die vorstehend genannten Menschen sind die Zwecke des Vereins:

- die Erhaltung und Verbesserung der sozialen Stellung der Betroffenen,
- die Förderung ihrer Selbstbestimmung,
- die Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe und Mitwirkung am sozialen Leben in der Gesellschaft und untereinander sowie,
- die Erhaltung und Verbesserung ihrer medizinischen Versorgung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.

Tätigkeiten und Aktivitäten zur Verwirklichung des Satzungszwecks sind insbesondere:

- Aufbau und Erhalt einer Selbsthilfegruppe für Blinde und sehbehinderte Menschen im Raum Cuxhaven zum Erfahrungsaustausch über persönliche Schicksale unter den Betroffenen,
- Organisation und Durchführung von Kultur- und Freizeitangeboten, die insbesondere auf die Bedürfnisse von blinden und sehbehinderten Menschen angepasst sind, beispielsweise Ausflüge, Reisen, gemeinsame Restaurantbesuche,
- Besuch von und Teilnahme an Messen und Ausstellungen zu Themen rund um den Satzungszweck, insbesondere im Raum Cuxhaven,
- Finanzielle und andere Unterstützung einzelner Personen, um ihnen den Zugang zu den aufgeführten Tätigkeiten und Aktivitäten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben grundsätzlich nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind.

(6) Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Förderverein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.

(4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

(1) Sofern dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (2) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (3) Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §§ 26 ff. BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
- e) Erlass von Ordnungen;
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- g) Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich stattfinden - möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Jahres. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (Brief, Fax, Mail) einzuberufen.

Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Mitgliederversammlungen können auf Initiative des 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder durch die Anwendung alternativer Versammlungsformate durchgeführt werden, wie zum Beispiel als Telefonkonferenz und/oder als Webkonferenz und/oder als Hybridveranstaltung mit Präsenzteilnehmern und Teilnehmern per Video/Telefon. Der Vorstand gibt die Form bei der Einladung bekannt.

(3) Die Beschlussfassung kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.

(5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- c) Zahl der erschienen Mitglieder;
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- e) die Tagesordnung;
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- g) die Art der Abstimmung;
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemäß seines gemeinnützigen Satzungszweckes zu verwenden hat.
- (3) Sollte der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Stadt Cuxhaven, die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung „Steuerbegünstigter Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.08.2024 verabschiedet

Cuxhaven, den 01.08.2024

Gezeichnet:
(Namen und Unterschriften von mindetens 7 Mitglieder)